

Stand: 02.05.2026 22:09:01

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11042

"Hinzuverdienstgrenze für die Hinterbliebenenrente abschaffen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11042 vom 17.03.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU

Hinzuverdienstgrenze für die Hinterbliebenenrente abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Hinzuverdienstgrenze für die Hinterbliebenenrente abgeschafft wird.

Begründung:

Menschen, die eine Hinterbliebenenrente (Witwenrente) beziehen und berufstätig sind, können bis zu einem festgelegten Freibetrag dazuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Der Freibetrag für die Einkommensanrechnung liegt für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 bei 1.076,86 Euro im Monat.

Wer über den bestimmten Betrag hinaus verdient, muss Kürzungen der Hinterbliebenenrente hinnehmen, sodass es sich für die Betroffenen häufig nicht lohnt zu arbeiten. Das führt nicht nur zu finanziellen Unsicherheiten, sondern erschwert es vielen Betroffenen, ihre Zukunft eigenverantwortlich zu gestalten und hat später eine geringe Altersrente zur Folge.

Verwitwete Menschen würden gerne Vollzeit arbeiten, um so der vorprogrammierten Altersarmut entgegenzuwirken, die sich durch die Hinzuverdienstgrenze ergibt. Durch die Hinzuverdienstgrenze rechnet sich eine Vollzeitbeschäftigung für viele nicht, weshalb viele Verwitwete auch nur Teilzeit arbeiten gehen.

Denn jeder Euro, der darüber verdient wird, wird zu 40 Prozent bei der Witwenrente gekürzt. Auch die eigene erwirtschaftete Rente wird zu dieser Berechnung herangezogen. In vielen Fällen bleibt dann von der erwirtschafteten Rente des Verstorbenen kaum etwas übrig.

Diese Hinzuverdienstgrenze der Hinterbliebenenrente stellt eine soziale Ungerechtigkeit dar und ist eine Blockade für wichtige Arbeitsanreize.